

in Anspruch nehmen konnte, wegen des Übergangs dieses Arbeitnehmers zu einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Verhältnis gekürzt wird, in dem die von ihm vor diesem Übergang geleistete Zahl der wöchentlichen Arbeitstage zu der danach geleisteten Zahl steht.

(¹) ABl. C 366 vom 24.11.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Mai 2013 — TME SpA — Termomeccanica Ecologia/Europäische Kommission

(Rechtssache C-418/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung für die Instandsetzung der Kläranlage für die Abwässer von Bukarest, die von den ISPA-Strukturfonds ko-finanziert wird — Als rechtswidrig gerügte Entscheidung der rumänischen Behörden, dem von der Klägerin eingereichten Angebot nicht den Zuschlag zu erteilen — Weigerung der Kommission, ein Verfahren wegen Finanzkorrekturen gegen Rumänien einzuleiten)

(2013/C 225/90)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: TME SpA — Termomeccanica Ecologia (Prozessbevollmächtigte: C. Malinconico und A. Gigliola, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und P. van Nuffel)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Juli 2012, TME/Kommission (T-329/11), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 20. April 2011, das die Beschwerde der Gesellschaft TME wegen Verstößen gegen das Recht der Europäischen Union durch Rumänien im Rahmen des Projekts „Bucharest Wastewater Treatment Plant Rehabilitation: Stage I ISPA 2004/RO/16/P/PE/003-03“ im Zusammenhang mit dem Umbau der Kläranlage für die Abwässer von Bukarest betrifft, und auf Schadensersatz als offensichtlich unzulässig abgewiesen hat — Verkennung des Klagegegenstands — Handbuch für Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen betreffend Außenbeziehungen — Verpflichtung der Kommission, bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen im Laufe des Ausschreibungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die TME SpA — Termomeccanica Ecologia trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 373 vom 1.12.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Juni 2013 — Veolia Acqua Compagnia Generale delle Acque srl, in Liquidation/Europäische Kommission, Italienische Republik

(Rechtssache C-436/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Beihilfen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia)

(2013/C 225/91)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Veolia Acqua Compagnia Generale delle Acque srl, in Liquidation (Prozessbevollmächtigte: A. Vianello, A. Bortoluzzi und A. Vegliani, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, G. Conte und D. Grespan), Italienische Republik

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012, Compagnia Generale delle Acque/Kommission (T-264/00), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat (ABl. 2000, L 150, S. 50), abgewiesen hat — Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels — Auswirkung auf den Wettbewerb — Prüfungsumfang — Beweislast — Begründungspflicht

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Veolia Acqua Compagnia Generale delle Acque srl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 379 vom 8.12.2012.